

# Besondere Bedingungen für Versicherungen der Produktlinie NEXT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; ergänzend zu den Bedingungen für die Hauptversicherung gelten die folgenden besonderen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis..... Seite

§ 1 Was ist eine Versicherung der Produktlinie NEXT?	1
§ 2 Wann endet die Zugehörigkeit zur Produktlinie NEXT?	1

## § 1 Was ist eine Versicherung der Produktlinie NEXT?

(1) Eine Versicherung der Produktlinie NEXT berücksichtigt bei der Auswahl von Investmentfonds, Fondsportfolios, gemanagten Portfolios oder Indizes soziale und ökologische Kriterien in besonderem Maße. Bei unserer eigenen Kapitalanlage, die insbesondere unser konventionelles Sicherungsvermögen umfasst, wenden wir wertbasierte Ausschlusskriterien an.

(2) Soweit die Wertentwicklung von Teilen des Vertragsguthabens in bestimmter Art und Weise an die Wertentwicklung von Investmentfonds, Fondsportfolios oder gemanagten Portfolios gekoppelt ist, sind in der Produktlinie NEXT ausschließlich Investmentfonds bzw. Portfolios solcher Fonds zugelassen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben bzw. nachhaltige Investitionen anstreben. Sie legen daher gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088, Stand 06.2024) offen, wie sie diese Merkmale erfüllen bzw. wie sie diese Anlageziele erreichen.

(3) Soweit die Wertentwicklung von Teilen des Vertragsguthabens in bestimmter Art und Weise an die Wertentwicklung von Indizes gekoppelt ist, sind in der Produktlinie NEXT ausschließlich MSCI Socially Responsible Investing (SRI) Indizes zugelassen.

(4) In unserer eigenen Kapitalanlage berücksichtigen wir Ausschlusskriterien. Damit tragen wir dazu bei, dass grundsätzlich keine finanziellen Mittel der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die vor allem aus den Vertragsguthaben der Versicherungsnehmer bestehen, an Emittenten fließen, durch deren Aktivitäten aus unserer Sicht inakzeptable negative soziale und Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Unter anderem investieren wir nicht in börsengehandelte Wertpapiere von

- Staaten, die mindestens 5 % ihres Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben verwenden,
- Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen,
- Unternehmen, die nachweisbar an der Herstellung von Streumunition, Anti-Personenminen oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt sind,
- Unternehmen, die zivile Feuerwaffen (einschließlich halbautomatischer Gewehre) oder Munition für diese Waffen herstellen,

- Emittenten, die systematisch Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verletzen,
- Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion von alkoholhaltigen Getränken, der Herstellung von Glücksspielgeräten, dem Betrieb von Glücksspielgeschäften, Pornographie oder der Produktion von Tabak erzielen,
- Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien können wir ändern. Wenn wir die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Kriterien ändern, werden wir Sie darüber spätestens mit der nächsten Standmitteilung informieren. Den jeweils aktuellen Stand der in Absatz 4 genannten Ausschlusskriterien können Sie in unseren unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten unter <https://www.volkswohl-bund.de/unternehmen/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen> einsehen.

(6) Sollte ein Investmentfonds, ein Fondsportfolio, ein gemanagtes Portfolio oder ein Index, den oder das Sie für Ihren Vertrag gewählt haben, geschlossen oder aufgelöst werden oder nicht mehr den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Kriterien entsprechen, werden wir Sie darüber informieren und Ihnen eine Auswahl von Investmentfonds, Fondsportfolios, gemanagten Portfolios bzw. Indizes unterbreiten, die diesen Kriterien entsprechen.

(7) Sollte ein Investmentfonds in einem gemanagten Portfolio nicht mehr den im Absatz 2 genannten Kriterien entsprechen, wird der Manager des Portfolios den betroffenen Investmentfonds innerhalb einer angemessenen Zeit veräußern und den Erlös in Fonds investieren, die den in Absatz 2 genannten Kriterien entsprechen.

## § 2 Wann endet die Zugehörigkeit zur Produktlinie NEXT?

(1) Sie können jederzeit mit Wirkung zum nächsten Monatsersten erklären, dass Ihre Versicherung nicht mehr zur Produktlinie NEXT gehören soll. Ihre Erklärung muss uns spätestens zwei Wochen vor dem Monatsersten vorliegen.

(2) Sollten Sie, soweit in Ihrem Tarif zutreffend, Ihre Auswahl an Investmentfonds, Fondsportfolios, gemanagten Portfolios oder Indizes ändern und dabei einen Investmentfonds, ein Fondsportfolio, ein gemanagtes Portfolio oder einen Index wählen, der bzw. das nicht den in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Kriterien entspricht, dann endet die Zugehörigkeit Ihres Versicherungsvertrags zur Produktlinie NEXT mit dem Tag der entsprechenden Änderung. Hierüber werden wir Sie informieren.

(3) Ihren Versicherungsvertrag führen wir in beiden Fällen im gleichen Tarif weiter, ohne soziale, ethische und ökologische Kriterien in besonderem Maße zu berücksichtigen. Diese „Besonderen“ Bedingungen für Versicherungen der

Produktlinie NEXT“ entfallen dabei, alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

(4) Endete die Zugehörigkeit Ihrer Versicherung zur Produktlinie NEXT nach Absatz 2, können Sie innerhalb von drei Monaten die Zugehörigkeit zur Produktlinie NEXT wieder herstellen. Dafür genügt es, dass Sie innerhalb dieses

Zeitraums Ihre Auswahl an Investmentfonds, Fondsportfolios, gemanagten Portfolios oder Indizes so ändern, dass alle gewählten Investmentfonds, Fondsportfolios, gemanagten Portfolios und Indizes wieder den in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Kriterien entsprechen. Dann werden diese „Besonderen Bedingungen für Versicherungen der Produktlinie NEXT“ wieder Teil Ihrer Vertragsbestimmungen.